



BERATUNGSSTELLE PFERD

Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskraft werden gesenkt

Im Rahmen des Agrarpakets Herbst 2015 wurden weitreichende Beschlüsse zu einer Anpassung der Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskraft (SAK) gefällt. Die Faktoren werden gesenkt, hingegen können SAK-Zuschläge für paralandwirtschaftliche Aktivitäten und Dienstleistungen im Pferdebereich geltend gemacht werden.

Drei Viertel der über 100'000 Pferde in der Schweiz stehen in der Landwirtschaftszone, und mehr als 8'500 anerkannte Landwirtschaftsbetriebe halten im Durchschnitt 5,2 Pferde, Ponys oder Esel. Auch wenn nicht nur die Landwirtschaft sondern die gesamte Pferdebranche von unzähligen Reglementierungen durch verschiedenste Schweizer Gesetze tangiert sind, so trifft dies für die bäuerlichen Pferdehalter in besonderem Masse zu. Entscheidend über deren Status, deren Möglichkeiten und natürlich auch deren Privilegien sind die Bestimmungen aus dem Agrarrecht, wie z.B. dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) oder der Direktzahlungsverordnung (DZV).

Die Standardarbeitskraft SAK

Ende Oktober 2015 wurden Änderungen in diversen Agrar-Verordnungen vom Bundesrat verabschiedet, welche für die bäuerlichen Pferdehalter von Bedeutung sind. Erwähnenswert ist namentlich eine

Senkung der Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskraft (SAK) landwirtschaftlicher Betriebe. Die SAK ist eine Einheit zur Erfassung der Betriebsgrösse mit Hilfe standardisierter Faktoren, die auf arbeitswirtschaftlichen Grundlagen basieren. Die nun beschlossene Senkung der Berechnungsfaktoren wird mit dem technischen Fortschritt und der zunehmenden Mechanisierung in vielen Bereichen der Landwirtschaft begründet. Wie viele SAK ein Betrieb aufweist ist von grosser Bedeutung, weil verschiedene agrarpolitische Massnahmen davon abhängen, wie z.B. die Einstiegsgrenze für die Direktzahlungsberechtigung. Für bäuerliche Pferdehalter kommt hinzu, dass mit der Einführung der neuen Pferdebestimmungen in der Raumplanungsgesetzgebung (siehe November-Ausgabe 2016 «Der Freiburger») interessante neue bauliche Möglichkeiten für die Pferdehaltung geschaffen wurden, wie z.B. das Erstellen eines Reitplatzes. Diese Privilegien sind allerdings an den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes gebunden, welcher (mit wenigen kantonalen Ausnahmen) erst ab einer Betriebsgrösse von 1.0 SAK erreicht wird.

Anpassung der SAK-Faktoren per Juli 2016

Für die Haltung von Pferden, Ponys und Eseln dürfen bisher 0.03 SAK pro Grossvieheinheit (GVE) angerechnet werden, also 0.021 SAK pro adultes Pferd (= 0.7 GVE). Neu werden ab Juli dieses Jahres nur noch 0.027 SAK pro GVE, bzw. 0.0189 SAK pro adultes Pferd zugestanden. Auch Grünflächen wie Pferdeweiden oder Heuwiesen weisen mit 0.022 SAK/ha ab Juli einen tieferen Wert aus als bisher mit 0.028 SAK/ha.

Wie sich diese Senkung der Berechnungsfaktoren auf die Betriebsgrösse eines pferdehaltenden Landwirtschaftsbetriebes auswirkt und zum Verlust des Gewerbestatus führen kann, soll folgendes Beispiel zeigen:



La construction d'un carré de sable n'est possible qu'avec un statut d'entreprise agricole, c'est-à-dire en général à partir de 1.0 UMOS
Der Bau eines Reitplatzes ist nur für Betriebe mit dem Gewerbestatus möglich, also in der Regel ab 1.0 SAK



	Auf Betrieb vorhanden	SAK bisher	SAK neu
Landwirtschaftliche Nutzfläche	20 ha	0.56 SAK	0.44 SAK
Zuchtstuten säugend oder trächtig (=1 GVE)	5	0.15 SAK	0.135 SAK
Jungpferde bis 30 Monate (=0.5 GVE)	5	0.075 SAK	0.0675 SAK
ausgewachsene Pferde (=0.7 GVE)	12	0.252 SAK	0.2268 SAK
TOTAL SAK		1.037 SAK	0.8693 SAK

Einführung von SAK-Zuschlägen

Zwar wurden generell die Faktoren zur SAK-Berechnung gesenkt, hingegen dürfen Betriebe, welche wenigstens über 0.8 SAK verfügen, neu die sogenannten SAK-Zuschläge für Aktivitäten in der Paralandwirtschaft und für Dienstleistungen im Pferdebereich anrechnen lassen. Pro 10'000.– Franken Rohleistung aus solchen Tätigkeiten wird ein Zuschlag von 0.05 SAK gewährt (bis zu einem Grenzwert von maximal 0.4 SAK). Dies kann für pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe durchaus relevant sein, wie folgende Berechnung zeigt:

Wenn es sich bei den 12 ausgewachsenen Pferden im obigen Fall um Pensionspferde und somit eine Dienstleistung handelt, der Landwirt einen monatlichen Pensionspreis von beispielsweise CHF 800.– und Direktzahlungen wie z.B. Tierwohlbeiträge für diese Pferde nachweisen kann, erreicht er schnell über CHF 100'000.– Rohleistung pro Jahr für diesen Betriebszweig. Für 100'000.– Franken Rohleistung werden ihm die maximal möglichen Zuschläge von 0.4 SAK mitangerechnet, womit er mit neu 1.2693 SAK sogar eine höhere Betriebsgrösse erreichen würde als mit den 1.037 SAK vor der Senkung der Berechnungsfaktoren im Jahr 2016.

Fazit

Das erwähnte Beispiel zeigt, dass bäuerliche Pensionspferdehalter mit einer Betriebsgrösse von über 0.8 SAK dank der neuen Zuschläge kaum um ihren Status bangen müssen. Es könnte einem Betrieb, der zur Zeit knapp nicht die Gewerbegrenze erreicht, sogar möglich sein, dank der Änderungen die Schwelle von 1,0 SAK zu erreichen und damit beispielsweise den lang ersehnten Reitplatz bauen zu können. Verlierer sind allerdings landwirtschaftliche Pferdehalter ohne Pensionspferde. Denn beispielsweise die Pferdezucht ist keine Dienstleistung und könnte die ab diesem Sommer «verlorenen» SAK nicht mit Zuschlägen ausgleichen. Da solche Pferdezuchtbetriebe, wenn sie die



L'élevage de poulains appartenant à des tiers est une prestation et peut être supplémenté en UMOS
Aufzucht von Fremdfohlen ist eine Dienstleistung und kann von SAK-Zuschlägen profitieren

Gewerbegrenze von 1.0 SAK nicht erreichen, auf Grund der neuen Raumplanungsbestimmungen nicht mehr wie früher einen sogenannten Ausbildungsplatz für das Einreiten ihrer Jungpferde erstellen dürfen, stellt dies eine erhebliche Einschränkung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten dar. Eine Lösung, die SAK-Einbussen zu kompensieren, könnte für solche Betriebe die Haltung von Aufzuchtfohlen von Dritten sein, eine Dienstleistung, die ebenfalls für das Anrechnen von SAK-Zuschlägen berechtigt.

Iris Bachmann

Agroscope, Schweizer Nationalgestüt SNG

Zur Berechnung der Standardarbeitskraft eines Betriebes ist eine praktische Tabelle der agridea zu finden unter: <http://www.focus-ap-pa.ch/de-de/tools/saktools.aspx>